

Checkliste benötigte Unterlagen bei Rückstellung/vorzeitiger Einschulung

- ⇒ Kreuz Rückstellung/vorz. Einschulung auf Anmeldeformular Schul 109
Sollte nur „erwogen“ oder gar nichts angekreuzt sein, ist bis spätestens **28.02.2025** ein zusätzlicher Rückstellungsantrag/Antrag vorz. Einschulung über die Schule zu stellen.
- ⇒ ggf. separater Antrag Rückstellung/vorz. Einschulung – kann formlos erfolgen
Notwendig, falls bei Anmeldung noch nichts angekreuzt wurde oder nur ein Elternteil dort unterschrieben hat.

Ein Rückstellungsantrag ist erst gültig, wenn alle Sorgeberechtigten diesen unterschrieben haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es ein separater Antrag oder das Kreuz auf dem Anmeldeformular Schul109 ist.

- ⇒ ggf. Vollmacht – kann formlos erfolgen
Falls Anmeldung nur durch einen Elternteil erfolgte bzw. nur ein Elternteil alle Formulare unterschrieben hat, ist eine Vollmacht des 2. Elternteils (, wenn dieser sorgeberechtigt ist,) notwendig. Diese Vollmacht ist für die Rückstellung nur dann gültig, wenn diese sich auch auf die Rückstellung bezieht. Eine Vollmacht, welche sich nur auf die Schulanmeldung oder „schulische Angelegenheiten“ bezieht, ist nicht gültig.
- ⇒ fachliche Stellungnahme Kita
Empfehlung der Kita zur Rückstellung bzw. vorzeitigen Einschulung, welche bei Anmeldung in der Schule abgegeben werden sollte/kann.

⇒ Nachweis Sorgerecht

verheiratete Eltern:

Eheurkunde, Geburtsurkunde – wenn da bereits verheiratet und gleicher Nachname, gerichtliche Urteile/Beschlüsse

nicht verheiratete Eltern:

Sorgerechtsanerkennung, Negativbescheinigung, gerichtliche Urteile/Beschlüsse

Achtung: Vaterschaftsanerkennung an sich zählt nicht. Sollte in dieser Vaterschaftsanerkennung gleichzeitig die Anerkennung des gemeinsamen Sorgerechts erfolgt sein, kann diese verwendet werden.

Personalausweiskopien sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Notwendige Nachweise, wie z. B. Geburtsurkunden, Sorgerechtsnachweise, etc. sind zur Bearbeitung notwendig und damit auch datenschutzrechtlich erlaubt. Sollten Eltern diesbezüglich Bedenken haben, können Sie gern einen Vermerk auf der jeweiligen Kopie notieren. Dann wird diese nach Bearbeitung der Rückstellung direkt datenschutzrechtlich korrekt vernichtet.

Sollte der 2. Elternteil eine abweichende Anschrift haben, ist es wichtig, dass diese irgendwo auf den Anträgen/Formularen notiert ist. Jede sorgeberechtigte Person hat das Recht auf Zustellung eines Bescheides im Falle einer Rückstellung bzw. vorzeitigen Einschulung.

Bei Fragen können Sie sich gern an das Sekretariat der Regionalen Schulaufsicht wenden! Tel: 030 9021-4711, E-Mail: kristin.lokau@senbjf.berlin.de